

# Halle'sche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 410.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 195.

Verlagsort: Halle a. S. Druck: 2 1/2 Mark. Nach dem Postgesetz 3 Mark für das Postamt.  
Geschäftsstelle: Halle a. S., Leipzigerstr. 57.  
Telephon Nr. 155.  
Verantwortlich: C. Otto v. Braunmann in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Dienstag, 2. September 1902.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernauerstr. 3.  
Telephon Amt VII Nr. 11 494.  
Sendung nach C. Otto v. Braunmann in Halle a. S.

### Neue Zukündigungsverbote für die Presse.

Der preussische Kultusminister hat in einem besonderen Erlass sämtliche Regierungspräsidenten angewiesen, neue Zukündigungsverbote mit neuen Anknüpfungsstellen für die Presse zu erlassen. Das ist die Antwort der preussischen Regierung auf das einmütige Verlangen der Presse, nicht Zukündigungsverbote an die Presse zu erlassen, sondern ein einheitliches Gesetz für das ganze Reich und den ordentlichen Gerichten in diesen Angelegenheiten unterstellt zu werden. Statt dessen wird die Anknüpfung der lokalen Zukündigungsverbote neben dem preussischen Ministerialerlass für die neuen Zukündigungsverbote für die verantwortlichen Personen in der Presse aufgestellt.

Bisher sind durch lokale Zukündigungsverbote nur für die öffentliche Anknüpfung verboten: Argemittel, deren Verkauf gesetzlich unterliegt oder bestraft ist, und Geheimmittel zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten, deren Zusammenstellung in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht gleichzeitig in der öffentlichen Anknüpfung angeordnet ist. Auch den Personen, welche der erwähnte Ministerialerlass für die neuen Zukündigungsverbote der Regierungspräsidenten auferlegt, sollen die bisherigen Anknüpfungsverbote ausgedehnt werden: 1. auf alle öffentlichen Anknüpfungen nicht approbierter Personen, welche die Gesundheit gewerbsmäßig ansuchen, sofern sie über Vorladung, Befähigung und Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prohabierliche Versicherungen enthalten, 2. auf alle Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel, welche zur Verhütung, Fälschung oder Heilung von Krankheiten oder Tierkrankheiten bestimmt sind, und 3. auf die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel, welche zur Verhütung, Fälschung oder Heilung von Krankheiten, welche durch die Verhütung irreführend oder bestraft wird, oder wenn b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen. Das Strafmaß für Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Bestimmungen wird auf 60 Mark herabgesetzt, falls feststeht, sofern nicht anderweitig eine höhere Strafe verhängt ist.

Hier wird plötzlich an die Stelle des beschränkten Begriffs „Geheimmittel“ der viel umfassendere des Begriffs „Geheimmittel“ gesetzt. Alle bekannten Mittel, alle für den freien Verkehr erlaubten Mittel, alle Vorbeugungs- und Heilmittel, alle Mittel für die Tiere, welche bisher öffentlich angeknüpft werden dürfen, sind in Zukunft von dem Anknüpfungsverbot unter erheblicher Strafe betroffen, sofern nach polizeilicher Ansicht auf die Art ihrer Anknüpfung die öffentlichen Kaufausstellungen zuzurechnen, welche die Zukündigungsverbote enthalten sollen. Wenn also, so führt die „Allgemeine Zeitung“, richtig aus, Verleger und Redakteure der Tagespresse hinsichtlich nicht fortwährend mit dem Strafgericht zu tun haben, wenn sie nicht fortwährend Prozesse und Strafen über sich ergehen lassen wollen, dann können sie keinerlei Annoncen, welche irgendwie mit Krankheiten und deren Heilung und Verhütung zusammenhängen, mehr aufnehmen. Die schädliche Wirkung der neuen Zukündigungsverbote wird ein allgemeines Anknüpfungsverbot für diese ganze Anknüpfungswelt sein. Denn jeder, der sich mit einem Redakteur erheben, ob in einer Annonce irgend einem heimlichen Wirkungen zugeschrieben werden, die es nicht hat, oder ob es gar unter Umständen schädlich wirken kann. Und selbst wenn er dazu in der Lage wäre, wird er doch immer noch, ob ganz oder wenig im Publikum durch solche heimlichen Annoncen etwa irreführt oder belästigt wird, oder ob die Polizei belangt, das dies der Fall sei. Kein Redakteur vermag auch über die Personalfreiheit, das er immer genau unterrichtet sein, ob ein gewerbsmäßiger oder ein gelegentlicher Schriftsteller im Sinne der Zukündigungsverbote inseriert. Sonst fällt immer die Vorladung, die Befähigung und die Erfolge eines solchen Anknüpfers total unbekannt. Und doch soll er bei Strafe vermeiden, daß über diese Dinge in den Annoncen unwichtige und täuschende Angaben gemacht werden. Er soll auch wissen, welche Verbindungen die Polizei als betrüblich anseht. Diese ihnen giltig zugeschriebene Unwissenheit wirkt weder den Redakteuren und Verlegern, noch den sonstigen Personal der Tagespresse bei. Durch die faktische Unmöglichkeit der Erfüllung dieser in den Zukündigungsverbote liegenden Anforderungen wird daher die Presse neuen Beschränkungen unterworfen, welche im Pressegesetz keine Begründung finden. Durch polizeiliches Machtgebot wird der Gewerbetreibende der Zeitungen erheblich beeinträchtigt und geschädigt.

Die bevorstehenden Verfügungen greifen aber auch in das kaiserliche, durch die Gewerbeordnung festgesetzte Verordnungsrecht ein. Die auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober vorigen Jahres von dem Reichspräsidenten erlassene kaiserliche Verordnung, die den Verleger mit Argemitteln außerhalb der Apotheken hat die Vorbeugungs- und Heilmittel nicht unter die Definition der Geheimmittel einbezogen, sie also vollkommen für den allgemeinen Verkehr freigegeben. Nun werden in den bevorstehenden preussischen Zukündigungsverbote durch das Anknüpfungsverbot faktisch die Vorbeugungsmittel wieder aus dem

freien Verkehr zurückgedrängt. Und das geschieht Alles, trotzdem man weiß, daß niemals die gegebene Faktoren des Reiches solche Beschränkungen aufzuheben werden. Hier ist der bekannte Rechtsfall umgekehrt, hier bricht Landesrecht das Reichsrecht, und deswegen muß immer noch neue die Forderung erhoben werden, daß eine reichsgesetzliche Regelung aller dieser Fragen eintrete, damit die geordnete Rechtspflege an die Stelle der Verwaltungswillkür gesetzt werde. Das ist möglich und dringend notwendig.

### Deutsches Reich.

Halle a. S., 2. September.

\* Unter der Spitzmarke „zur politischen Sprachenfrage“ giebt die „Allg. Pol. Ztg.“ eine Verfügung wieder, die das preussische Unterrichtsministerium bezüglich der Ausbreitung der deutschen Sprache in dem Großherzogtum Polen unter dem 13. Dezember — 1822 erlassen hat. Die Verfügung lautet: „Was die Ausbreitung der deutschen Sprache betrifft, so kommt es hierbei zunächst darauf an, daß man sich jeder Art Maßnahme, was man in dieser Hinsicht eigentlich wollte, nämlich es nur auf ein allgemeines Verbot der deutschen Sprache unter den polnischen Einwohnern bürgerlicher Provenienz beschränken sollte, oder ob man die deutsche Sprache nach und nach einzuführen und so das Volk zu entnationalisieren, so würde doch jeder Schritt zu offenkundiger Verletzung der Sprache führt, dem Ziele näher zu gelangen nur davon entfernen. Religion und Sprache sind die höchsten Heiligthümer einer Nation, in denen ihre ganze Gemeinsamkeit und Befriedigung liegt. — Ein Volk, das diese anerkennt und achtet und schützt, darf nicht sein, die Herzen der Nationen zu gewinnen, welche sich nicht freiwillig dagegen beugen, oder gar Angriffe darauf erlaubt, die verächtlich und entwürdig die Nation und schädlich für ungerechte und schlechte Unterthanen. Wer aber glauben wollte, daß es zur Bildung der polnischen Nation wesentlich beitragen würde, wenn sie weitgehend der Sprache nach germanisiert würde, der würde sich in einem großen Irrthum befinden. Die Bildung eines Individuums und einer Nation kann nur vermittelt der Mutterprache befördert werden. Nur in derselben Sprache, in welcher der Mensch denkt, ist auch seine Anknüpfung und Befriedigung und folglich das eigentümliche und lebendige Element seiner Bildung begründet; er kann in fremden Sprachen viel erlernt und gelernt haben, was er wirklich weiß und versteht, das weiß und versteht er nur in der Mutterprache. Ihm diese und somit ganze Fortschrittsweite nehmen und statt deren ihm eine fremde Sprache beibringen zu wollen, würde ein ganz verkehrter Weg der Bildung sein. Individuum und Nation, gewissermaßen bei einer ganzen Nation, ist nicht eine ja, welche, eigentümlich ausgebildete und grammatisch vollendete Sprache besitzt als bezeichnend die politische ist. Will man für die Bildung der polnischen Nation wirklich gefördert sorgen, so muß man sich nicht mit der Bildung einer polnischen Sprache beschränken, sondern die deutsche Sprache als Lehrgangsmittel in jeder polnischen Schule aufgeben und dafür setzen, daß es die Kinder vor ihrem Austritt aus der Schule darin zur Fertigkeit gebracht haben müssen.“

Einem jüdischen Bemerkung zur Freiheit der Ansprache, die in jener Verfügung zum Ausdruck gelangen, geht es kaum, als die Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Ergebnisse einer hundertjährigen Entwicklung mit den theoretischen Erwartungen, die die Urheber der Verfügung gehabt hatten. Die Polen haben noch jede Mal — in Preußen und in Rußland — über die ihnen gegenüber gezeigte Rücksicht mit Aufständen quittiert. Was aber im Besonderen die Zeit nach 1822 betrifft, so ist hier das Zeugnis des Generals von Wrangell, das am ersten März gebildeten Aufstößen gegenüber steht. Er schrieb am 27. Januar 1820:

„Seit neun Jahren in dieser Provinz, habe ich Gelegenheit gehabt, deren Bewohner hinsichtlich kennen zu lernen und muß mit bestem Verstand sagen, daß die hiesigen Polen, statt in der Germanisation vorzuschieben zu sein (die einzige und alleinige Art, um die kommende Generation zu neuen und nützlichen Unterthanen umzuwandeln), sich nicht nur nicht der Germanisation, sondern der deutschen Sprache unglücklich gegenüber hat, welches auch namentlich durch die hiesigen Schulen herbeigeführt wird, in welchen seit Jahr und Tag viel mehr Zeit und Sorge auf die polnische Nationalgeschichte und Sprache verwendet wird, als es früher der Fall gewesen ist.“

Das waren die Ergebnisse der Polenspolitik, die das in deutscher Sprache gedruckte Polenblatt am Rhein zur Nachahmung empfiehlt!

\* Das diplomatische Intrigenspiel in Peking scheint wieder in voller Blüthe zu stehen. England glaubte nach Monate dauernden Verhandlungen so weit zu sein, daß China sich mit einem auf neuen Grundlagen abgeschlossenen Handelsvertrage einverstanden erklärte. Im letzten Augenblicke sind Schwierigkeiten eingetreten, über deren eigentliche Natur allerdings die vorliegenden Drohmeldungen noch keine Klarheit schaffen. Diese belangen:

1. Chong hait, 31. August. Der englisch-chinesische Handelsvertrag ist nicht unterzeichnet worden. Waday und die anderen Beamten hätten sich zur Unterzeichnung bereit, jedoch, jedoch, daß das Kaiserliche Chinesische Reich nicht bereit ist, Waday habe Vorbedingungen getroffen, am Nachmittag des Tages, an welchem die Unterzeichnung stattfinden sollte, abgewiesen, er weigerte sich jedoch,

den Vertrag zu unterschreiben, und verließ eine Abreise, um weitere Bedingungen aus Peking abzuwarten. Die Nichtunterzeichnung hat Erregung erregt; die Haltung Chinas gegen von Waday; China ist eine Gelegenheit für die eventuelle Nichtunterzeichnung des Vertrages.

Nach einer Washingtoner Depesche ist der amerikanische Gesandte Ganger beauftragt worden, mit China über ein dem englisch-chinesischen Handelsvertrag ähnliches Abkommen in Verhandlungen zu treten. Er hat Anweisung empfangen, alle England zugestehenden Vorteile zu erlangen. Nach der neuesten Meldung wird Amerika vielleicht den Beginn der Verhandlungen noch für längere Zeit aufschieben müssen.

Bemerkenswert ist die in neuerer Zeit bemerkbar werdende Kritik russischer Mächte hinsichtlich der durch den Mandchurien-Vertrag geschaffenen Lage. Verschiedenen Berichten aus Rußland zufolge wird dort die ungewisse politische Lage, welche die mandchurische Frage verursacht, von der russischen Bevölkerung unangenehm empfunden. Anknüpfend an Ausführungen des „Amurskaia Golez“, eines in letzter Zeit wiederholt genannten Blattes, das sich durch nicht gewöhnlichen Freimuth auszeichnet, schlägt die „Homojie Wremja“ nun eine neue Grenzregulierung vor. Das Blatt hält den Bau der Amurbahn für so wichtig, meint aber, die russische Grenze müsse bis zum Chingun-Gebirge vorgedrückt werden. Die Rüste seien eine zuverläßige Grenze zwischen den Staaten. Die Erwerbung einer bis zum Chingun-Gebirge gehenden Grenze scheint dem Blatte eine gute Aufgabe für die russische Diplomatie zu sein.

Der französische Kriegsminister General André hat abermals eine Note erhalten, gegen die sich befinden, sofern der vorliegende telegraphische Bericht über den Zustand der französischen Armee nicht erheblich lassen, die seine jüngste Neuverteilungsgeschichte geradezu erforderlich. Bei der vorgelagerten Situation fastgehobener Einweihung eines Denkmals zur Erinnerung an die für das Vaterland gefallenen Soldaten führte er aus, zwischen der Armee und Frankreich könne keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Frankreich wolle eine starke Armee, denn es müsse künftig gerechtfertigt sein, und dazu sei erforderlich, daß alle getriebenen Franzosen militärische Erziehung erhalten, welche das bewundernswürdige Offizierskorps ihnen in zwei Jahren beizubringen bereit sei. (Weißl.). Der Minister erklärte ferner, er sei für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin von 28 und 13 Tagen, und schloß, eine starke und gut ausgebildete Armee sei unumgänglich erforderlich, um den territorialen Besitz zu sichern.

\* Montag Vormittag nahm der Kaiser von 9 Uhr ab die Besuche des Chefs des Civilcabinet und des Kultusministers in der neuen Palais bei Potsdam entgegen. Montag früh unternahm der Kaiser und die Kaiserin einen Spaziergang nach dem Nebliser Holz und dem Ruinenberg. Zur Mittagszeit war der Kronprinz geladen. Sonst waren keine Einladungen ergangen. Zur Abendstunde waren anwesend der Kronprinz, Prinz Carl Friedrich und der Meißnitzer Graf von Willon.

\* Der Kronprinz wird am 26. September in Erford der Entlassung des Denkmals des Großen Fürstlichen beivothen.

\* Prinz Leopold von Bayern ist in Leipzig eingetroffen und reiste gestern Abend nach Berlin weiter.

\* Nach einer Meldung aus Schloß Hohenburg hat der Erbprinz von Ansburg bei 21. Oktober von der Jagd das rechte Schenkel gebrochen. Das Allgemeinbefinden des Erbprinzen ist gut.

\* Die die „Darmst. Ztg.“ meldet, ist der Großherzog von Hessen Sonntag Abend zum Besuche der Abstellung nach Paderborn abgereist. Von dort aus folgt er einer Einladung des Großherzogs nach der Villa Hügel bei Essen.

\* Fürst Alfred v. Saxe-Weimars, der ältere Bruder des im vorigen Jahre verstorbenen deutschen Reichsfürsten in London, feierte am 1. September seine goldene Hochzeit mit der aus Württemberg stammenden Gräfin Gabriele v. Dietrichstein-Krosau-Sieck. Der Fürst und seine Gemahlin, ein Sohn, der in London eine amerikanische Gesellschaft hat, und eine Tochter, die mit dem österreichischen Grafen Robert v. Althaus verheiratet ist.

\* Anmerkungen. Anlässlich der Anwesenheit des Königs von Italien in dem Polizeipräsidium von Wienheim das Großherzogtum mit dem Tode des Ordens der italienischen Krone, dem Oberregierungsrat Dr. von Steinmeier das Kommandeurkreuz des italienischen Ordens, dem Regierungsrat Dr. Mandre das Offizierskreuz des St. Mauritius- und Lazarusordens, dem stellvertretenden Richter des Centralrats des Polizeipräsidiums Polizeirichter Albrecht und dem Vorsteher des 37. Polizeiregiments Polizeileutnant Förster das Ritterkreuz des Ordens der italienischen Krone verliehen.

\* Der Regierungspräsident von Niederbayern, v. Meinerz, ist gestorben.

\* Ueber die Beflaggung der Bahnhöfe bei Meilen des Kaisers und der Kaiserin hat Minister Wadde u. A. einen Erlass an die königlichen Eisenbahndirektionen gerichtet, in welchem bestimmt wird: Bei Meilen des Kaisers und der Kaiserin ist sowohl in Sonderzügen als auch in fahrplanmäßigen Zügen bei Benutzung besonders eingetragener Wagen — sind, sofern die Meilen aus offiziellen Anlässen geschieden, 3. W. bei den Kaiseranwärtern, auf den sämtlichen Stationen, die von diesen Zügen berührt werden, die Stationsgebäude zu beflaggen, gleichviel, ob die Züge anknüpfen oder nicht. Bei den sonstigen Meilen ist das Beflaggen auf diejenigen Durchgangsstationen, auf denen der Zug hält, sowie auf die Anfangs- und Endstationen zu beschränken. Für beide Fälle ist Voranweisung, daß nicht etwa die Meile wie insonderbare auf die Bahnhöfe gebracht werden soll, was in jedem einzelnen Falle auszusprechen ist. Bei Meilen, die sich auf den Bezirk der Berliner Stadt- und Ringbahn oder auf die Strecke zwischen Berlin, Potsdamer Bahnhof oder Stadthaus und Wilmersdorf beschränken, hat das Beflaggen der Stationsgebäude nicht





